

Vereinsatzung

Denkeffekt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.11.2018 in Ludwigsburg.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Geschäftsführung	7
§ 10 Kassenprüfung.....	7
§ 11 Beirat	7
§ 12 Satzungsänderungen.....	7
§ 13 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Denkeffekt e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und soll in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a) die Förderung der Bildung
- (2) Der Verein verwirklicht seine Satzungsziele insbesondere durch:
 - a) Workshops, Seminare und Vorträge z.B. in Schulen
 - b) Training, Coaching und Beratung in der beruflichen Erwachsenenbildung
 - c) Kooperation mit anderen Einrichtungen und Vereinen (u.a. durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke verwenden. (§58 Nr. 1 AO))

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Denkeffekt e.V. können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit sind die Grundlagen und Ziele des Vereines zu bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
 - a) Die/der Einzelne wird ordentliches Mitglied oder Fördermitglied im Denkeffekt e.V., indem sie/er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und der Vorstand diese Erklärung annimmt.
 - b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
 - c) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
 - d) Als ordentliches Mitglied kann sie/er an Gesellungs- und Arbeitsformen des Vereins teilnehmen und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.
 - e) Fördermitglieder können an den Gesellungs- und Arbeitsformen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und zählen nicht in die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinein.
 - f) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch eine Ausschließung oder durch den Tod.
 - g) Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins durch eine schriftliche Erklärung anzuzeigen. Der Austritt wird am Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem diese Erklärung abgegeben wird.
 - h) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist dazu angehalten, zur Mitgliedervollversammlung anwesend zu sein.
- (2) Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Geschieht dies nicht, kann das Mitglied nach einer Frist von drei Monaten vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführung
 - d) KassenprüferIn
 - g) Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, sofern diese eine Wahl voraussetzen
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Ziele und Aufgaben oder den Rückzug aus Zielen und Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor der Sitzung stellen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Der Vorstand des Vereins hat jederzeit die Möglichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand Einspruch von einem Mitglied eingereicht wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Stellen. Zwei Stellen sind grundsätzlich nur durch männliche Kandidaten zu besetzen, weitere zwei Stellen sind grundsätzlich nur durch weibliche Kandidatinnen zu besetzen. Die fünfte Stelle ist geschlechtsunabhängig. Wird eine oder mehrere Stelle(n) nicht besetzt, bleibt sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Innerhalb des Vorstandes ist ein Vorstand im Sinne § 26 BGB zu ernennen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes nach BGB.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus dem

Verein austritt, wird ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit gewählt.

- (4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann hauptamtliche Stellen zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte schaffen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung besteht aus zwei Stellen. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfung prüft die Kassenführung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfung berichtet der Mitgliederversammlung über die Kassenführung und gibt eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 11 Beirat

- (1) Ein Beirat kann zur Beratung des Vorstands eingesetzt werden.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Vorstand ist für die Einberufung des Beirates zuständig und leitet dessen Sitzung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung, durch den Vorstand mitzuteilen.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins durch den Vorstand einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Bildung.